



Stadt Murten

Organisations- und Verwaltungsreglement

Der Generalrat der Stadt Murten

gestützt auf

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- das Ausführungsreglement zum GG vom 28. Dezember 1981 (ARGG);
- das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG);
- **das Gesetz vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG)**

beschliesst:

I. Kapitel Allgemeines

Artikel 1

Das vorliegende Reglement bestimmt die Organe der Gemeinde Murten, deren Geschäftsbereiche sowie die Beziehungen untereinander. Wo im Text aus sprachlichen Gründen nur männliche Personen angeführt sind, gilt die Bestimmung auch für weibliche Personen.

Geltungsbereich

Artikel 2

Die Organe der Gemeinde Murten sind:

- a.) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b.) der Generalrat;
- c.) der Gemeinderat.

Organe
GG 6

II. Kapitel

Gesamtheit der Stimmberechtigten

Artikel 3

GG 8
GABR

1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten umfasst alle Aktivbürger, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Murten haben.
2. Sie entscheidet in den vom Gesetz über die Gemeinden bestimmten Fällen durch Urnenabstimmung.
3. Das Gesetz über die Ausübung der bürgerlichen Rechte ist anwendbar.

III. Kapitel

Generalrat

Artikel 4

GG 25 ff.

Für den Generalrat gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Geschäftsreglementes vom **15. Februar 2006**.

IV. Kapitel

Gemeinderat

Artikel 5

Bestand und Wahl
GG 54, 56

1. Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.
2. Der Gemeinderat wird auf eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Nach Vakanzen läuft die Amtsdauer der neu eingetretenen Ratsmitglieder mit der Amtsperiode ab.
3. Die Mitglieder des Gemeinderates unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Amtsgeheimnis

Artikel 6

Konstituierende Sitzung
GG 58

1. Innert zehn Tagen nach ihrer Vereidigung versammeln sich die Mitglieder des Gemeinderates auf Einladung des Alterspräsidenten zur konstituierenden Sitzung.

2. Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Legislaturperiode den Stadtammann (die Stadtpräsidentin) und den Vize-Stadtammann (die Vize-Stadtpräsidentin).

3. Für die in Absatz 2 vorgesehenen Wahlen gilt das absolute Mehr. Beim dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.

Artikel 7

Rechte und Pflichten
GG 60

1. Der Gemeinderat leitet und verwaltet die Gemeinde. Er vertritt sie nach aussen.

2. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht durch Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.

3. Ihm stehen unter Vorbehalt der Kompetenzen des Generalrates namentlich folgende Befugnisse zu:

- a.) er bereitet die Geschäfte des Generalrates vor und vollzieht dessen Beschlüsse;
- b.) er verwaltet die Gemeindegüter;
- c.) er verwaltet die öffentlichen Betriebe und Einrichtungen;
- d.) er beschliesst die Kanzleigeühren und setzt, falls er dazu ermächtigt wird, den Tarif der öffentlichen Abgaben fest;
- e.) er sorgt für die öffentliche Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet und ergreift im Falle eines Notstandes die gebotenen Massnahmen;
- f.) er stellt das Gemeindepersonal an, setzt dessen Besoldung fest und überwacht seine Tätigkeit;
- g.) er führt die Prozesse, in denen die Gemeinde als Partei auftritt;
- h.) er stellt die gesetzlich vorgesehenen Bescheinigungen aus; die Kompetenz für die Ausstellung von Heimatscheinen und Leumundszeugnissen wird dem Stadtammann (der Stadtpräsidentin) zusammen mit dem Stadtschreiber übertragen;
- i.) er spricht die in den Gemeindereglementen vorgesehenen Bussen aus, soweit diese Aufgabe nicht einem einzelnen Ratsmitglied übertragen ist;
- j.) er informiert die Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten von allgemeinem Interesse;
- k.) er erfüllt die übrigen, ihm durch Gesetz, Reglemente oder besondere Beschlüsse übertragenen Aufgaben.

Artikel 8

Organisation
GG 61

1. Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde.

2. Das Stadtpräsidium wird im Teilzeittamt geführt. Dessen Rechte und Pflichten sind in einem Gemeinderatsbeschluss als Anhang zu diesem Reglement aufgelistet.
3. Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sind nebenamtlich tätig. Ihre Rechte und Pflichten sind ebenfalls in einem Gemeinderatsbeschluss als Anhang zu diesem Reglement aufgelistet.
4. Er regelt die Stellvertretung der einzelnen Ratsmitglieder.
5. Er kann die Vorprüfung der Geschäfte und die Ausführung seiner Beschlüsse seinen Mitgliedern übertragen.
6. Er kann seinen Mitgliedern, bestimmten Verwaltungskommissionen oder Dienststellen durch schriftliche Formulierung der Aufgaben die selbständige Erledigung von Geschäften zweitrangiger Bedeutung übertragen.

Artikel 9

Der Gemeinderat organisiert die Verwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen, schafft die dazu erforderlichen Verwaltungsabteilungen (Dikasterien) und passt die Gemeindeorganisation den wechselnden Bedürfnissen des Gemeinwohls an. Die Liste der Verwaltungsabteilungen findet sich in einem Anhang zum vorliegenden Reglement.

Verwaltungsorganisation
Verwaltungsabteilungen
GG 82, 84/1

2. Der Gemeinderat legt im Rahmen der Verwaltungsorganisation die Finanzkompetenzen der verschiedenen Stufen für die Dauer der Legislaturperiode fest.

Finanzkompetenzen

3. Die Geschäftsleitung der Gemeinde besteht aus dem Stadtammann (der Stadtpräsidentin) sowie dem Stadtschreiber, dem Stadtkassier und dem Stadtingenieur.

Geschäftsleitung

Artikel 10

1. Zur Vorberatung der Geschäfte oder zur Verwaltung einzelner Abteilungen bestellt der Gemeinderat folgende ständige Kommissionen:

Kommissionen

- a.) Baukommission;
- b.) Landwirtschaftskommission;
- c.) Jugendkommission;
- d.) Kulturkommission;
- e.) Sportkommission;
- f.) **Umwelt- und Energiekommission**

2. Der Gemeinderat wählt die ihm zustehenden Vertreter in die **Planungskommission** sowie die Vertreter der Gemeinde Murten in die Kommissionen von gemeindeübergreifenden Organisationen.

3. Es steht ihm frei, nach Bedürfnis weitere ständige und nichtständige Kommissionen zu bestellen.

4. Der Vorsitzende jeder gemeinderätlichen Kommission ist dafür verantwortlich, dass über die Sitzungen Protokolle geführt und diese jeweils dem Gemeinderat zugestellt werden.

Artikel 11

1. Der Gemeinderat setzt den Tag, die Zeit und den Ort seiner ordentlichen Sitzungen fest.

2. Er wird vom Stadtmann (von der Stadtpräsidentin) einberufen:

- a.) wenn die Geschäfte es erfordern;
- b.) wenn zwei Mitglieder es verlangen;
- c.) auf Anordnung des Oberamtmannes.

3. Der Gemeinderat kann zur umfassenden Information zu seinen Sitzungen Angestellte der Verwaltung oder Fachleute beiziehen.

4. Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Sitzungen
a.) Einberufung
GG 62

Artikel 12

1. **Die Geschäftsleitung** bereitet die Sitzungen vor und stellt die Traktandenliste auf.

2. Die Traktandenliste wird den Ratsmitgliedern zusammen mit den Geschäftsunterlagen mindestens zwei Tage vor der Sitzung **unterbreitet**. Die Zustellung **der Traktandenliste** gilt als Sitzungseinladung.

b.) Vorbereitung der
Sitzungen

Artikel 13

1. Der Gemeinderat kann nur Beschlüsse fassen oder Ernennungen vornehmen, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

2. Die Ratsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Stadtmann (die Stadtpräsidentin) oder der Stellvertreter stimmt mit.

c.) Beschlüsse und
Ernennungen
GG 64

3. Die Beschlüsse werden durch Handerheben gefasst, ausser wenn der Rat die geheime Abstimmung beschliesst. Sie werden durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

4. Die Ernennungen erfolgen geheim, wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Sie erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmen. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit zieht der Stadtammann (die Stadtpräsidentin) oder der Stellvertreter das Los.

5. Bei Beschlüssen und Ernennungen in geheimer Abstimmung werden die Stimmen vom Stadtschreiber ausgezählt.

Artikel 14

1. Der Stadtammann (die Stadtpräsidentin) eröffnet die Verhandlungen sobald der Rat beschlussfähig ist und stellt die ordnungsgemässe Einberufung fest.

2. Der Verhandlungsablauf bestimmt sich nach der Traktandenliste. Der Rat kann die Reihenfolge der Traktandenliste abändern.

3. Nicht traktandierte Geschäfte können nur behandelt werden, wenn die absolute Mehrheit des Gemeinderates dies beschliesst.

Behandlung der
Geschäfte
a.) Eröffnung der
Verhandlung,
Traktandenliste

Artikel 15

1. Bei den Beratungen stattet in der Regel der Vorsteher der antragstellenden Verwaltungsabteilung oder das mit einer Angelegenheit beauftragte Ratsmitglied vorerst seinen Bericht ab.

2. Anschliessend eröffnet der Vorsitzende die generelle Diskussion.

3. Nach Beendigung derselben wird dem Berichterstatter nochmals das Wort erteilt. Daraufhin entscheidet der Gemeinderat.

4. Der Gemeinderat kann einzelne Geschäfte in Gremien von in der Regel drei Gemeinderäten vorbereiten. Die generelle Diskussion findet in diesen Gremien statt. Bei untergeordneten Geschäften kann die Beschlussfassung in diesen Gremien erfolgen.

b.) Beratungen

Artikel 16

Der Gemeinderat kann ein Geschäft zur Ergänzung der Akten oder zur weiteren Abklärung an die antragstellende Verwaltungsabteilung zurückweisen.

c.) Aktenergänzung;
weitere Abklärungen

Artikel 17

Die durch den Rat gefassten Beschlüsse werden den Kommissionen durch deren Präsidenten, den **Angestellten** durch die Stadtschreiberei und den Interessierten - letzteren in der Regel schriftlich - mitgeteilt.

d.) Mitteilung

Artikel 18

Jedes Ratsmitglied hat das Recht, seinen Widerspruch gegen gefasste Beschlüsse im Protokoll vermerken zu lassen, wenn es ihn vor der Abstimmung begründet hat.

e.) Widerspruch

Artikel 19

1. Über die Beratungen des Gemeinderates wird ein Protokoll geführt.

Protokoll
GG 66

2. Dieses erwähnt mindestens:

- a.) Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung;
- b.) die Namen des Vorsitzenden sowie der an- und abwesenden Mitglieder;
- c.) die behandelten Geschäfte, das Wesentliche der Beratung, bei wichtigen Geschäften die Anträge, die Beschlüsse und das Ergebnis jeder Abstimmung; über die anderen Verhandlungen kann der Rat eine Zusammenfassung darin aufnehmen lassen;
- d.) den Ausstand von Ratsmitgliedern;
- e.) den Namen des Protokollführers.

3. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Es ist dem Rat an seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 20

1. Ein Mitglied des Gemeinderates darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat.

Ausstand
GG 65

2. Diese Vorschrift findet bei Wahlen und Bezeichnungen, die der Gemeinderat unter seinen Mitgliedern vorzunehmen hat, keine Anwendung.

3. Ist infolge von Ausständen das Quorum nicht mehr erreicht, so wird der Beschluss vom Oberamtmann gefasst.
4. Bei Verletzung der Ausstandspflicht ist der Beschluss nichtig.

V. Kapitel Kommissionen

A. Gemeinderätliche Kommissionen

Artikel 21

1. Den Verwaltungsabteilungen sind die durch Gesetz, Gemeindereglemente und Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen ständigen Kommissionen zugeordnet.

Gesetzliche Bestimmungen;
Ernennung;
Einsetzung durch den Gemeinderat

2. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder ist Sache des Gemeinderates, sofern nicht eine Funktion die Mitgliedschaft zwingend vorschreibt. Der Gemeinderat berücksichtigt dabei angemessen die im Generalrat vertretenen politischen Parteien.

GG 67/1

3. Der Gemeinderat kann weitere ständige und nicht-ständige Kommissionen einsetzen.

GG 67/2

Artikel 22

Die Aufgaben, Mitgliederzahl sowie die ständigen Berater der einzelnen gemeinderätlichen Kommissionen werden durch den Gemeinderat in Form von Pflichtenheften festgelegt.

Aufgaben der Kommissionen

B. Generalrätliche **und durch den Generalrat gewählte** Kommissionen

Artikel 23

1. Zur Erfüllung fest umschriebener Aufgaben kann der Generalrat für die Dauer der Amtsperiode ständige Kommissionen schaffen. Er bestimmt die Wahlbehörde sowie gegebenenfalls die Verwaltungsabteilung, der sie zuzuordnen sind.

Einsetzung durch den Generalrat
GG 36/1

2. Der Generalrat ist ebenfalls für die Auflösung dieser Kommissionen zuständig. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder geht mit der Amtsperiode zu Ende. GG 15bis

3. Zur vorgängigen Prüfung wichtiger Vorlagen können der Generalrat oder sein Büro nichtständige Kommissionen einsetzen, die nach Erfüllung ihrer Aufgabe aufgelöst werden. GG 36/2

Artikel 24

1. Der Generalrat wählt die Mitglieder der generalrätlichen Finanzkommission. Diese ist eine ständige Kommission und besteht aus sieben Mitgliedern.

Generalrätliche
Finanzkommission
GG 10/1, 36/1, 96

2. Die Mitglieder der generalrätlichen Finanzkommission werden für die Dauer der Amtsperiode aus den Mitgliedern des Generalrates gewählt. Die Mitglieder des Gemeinderates **sowie die Gemeindeangestellten** sind nicht wählbar.

3. Die Kommission bezeichnet ihren Präsidenten und ihren Sekretär. Im übrigen bestimmt sie ihre Organisation selbst.

4. Der Kommission stehen folgende Befugnisse zu:

- a.) Sie prüft den **Finanzplan und den** Voranschlag;
- b.) Sie prüft die Anträge betreffend Ausgaben, die einen besonderen Beschluss des Generalrates erfordern;
- c.) Sie prüft und revidiert die Jahresrechnung, vergleicht sie mit dem Voranschlag und überprüft die Verwendung der Kredite;
- d.) Sie prüft die Anträge betreffend Änderungen des Steuerfusses;
- e.) Sie stellt dem Generalrat im Rahmen der ihr zustehenden Befugnisse Antrag.

GG 86d und 97

5. Der Generalrat kann mit Bewilligung des Oberamtmannes die Kommission beauftragen, gegen die Mitglieder des Gemeinderates Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Artikel 25

Der Generalrat bestellt im weiteren eine aus sieben Mitgliedern bestehende Einbürgerungskommission. Diese hat die Aufgabe, die Einbürgerungsgesuche zu prüfen und dem Gemeinderat Antrag zu stellen. Der Gemeinderat sowie die Burgergemeinde Murten müssen mit je einer Person in der Kommission vertreten sein. Das Mitglied des Gemeinderates führt den Vorsitz.

Einbürgerungs-
kommission

C. Durch Gemeinderat und Generalrat gemeinsam bestellte Kommissionen

Artikel 26

Der Gemeinderat bestellt eine Planungskommission mit der Aufgabe, Vorschläge für die Erarbeitung des Ortsplanes zu machen und Auskünfte im Hinblick auf dessen Anwendung zu geben. Sie setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, deren Mehrheit durch den Generalrat bezeichnet wird.

Planungskommission
RPBG 37/2

D. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 27

1. Die Kommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern, sofern nicht eine gesetzliche Bestimmung oder eine Gemeindevereinbarung eine andere Mitgliederzahl vorsieht.

2. Zum Mitglied in einer Kommission kann jede handlungsfähige Person mit Wohnsitz in Murten berufen werden.

3. Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt fünf Jahre und läuft auf jeden Fall mit der Amtsperiode ab. Während der Amtsperiode auftretende Vakanzen sind sogleich wieder zu besetzen. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist möglich.

Bestand, Wählbarkeit
und Amtsdauer
GG 67/3

Artikel 28

Ohne anderslautende Regelung durch den Gemeinderat ist der Dikasteriumsvorsteher Präsident der seiner Abteilung zugeteilten Kommission.

Präsidium

Artikel 29

1. Die Verhandlungen der Kommissionen haben in der Regel vorberatenden Charakter. Sofern den Kommissionen nicht weitergehende Kompetenzen eingeräumt werden, bleibt die endgültige Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.
2. Die Kommissionspräsidenten sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Geschäfte so schnell als möglich zur Behandlung zu bringen.
3. Anträge der Kommissionen zuhanden des Gemeinderates sind in der Regel schriftlich und begründet einzureichen.
4. Die Kommissionen sind befugt, zu ihren Verhandlungen Fachleute oder Gemeindeangestellte als Berater einzuladen.

Kompetenzen und
Aufgaben
GG 67/2

Artikel 30

1. Auf Begehren von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder oder auf Antrag des Gemeinderates sind die Kommissionen durch den Präsidenten innert 20 Tagen einzuberufen. Ausserdem kann dieser die Kommission nach Bedarf einberufen. Die Kommission ist jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr, in der Regel zur Beratung des Budgets und der Jahresrechnung, einzuberufen.
2. Für Sitzungen sind die Kommissionen mindestens fünf Tage vorher unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einzuberufen.
3. Die Akten der zu behandelnden Traktanden werden den Kommissionsmitgliedern ebenfalls mindestens fünf Tage vor der Sitzung verschickt. Ist dies nicht möglich, sind die Akten fünf Tage vor der Sitzung auf der Verwaltung zur Einsicht aufzulegen.

Sitzungen

Artikel 31

1. Bei Wahlen und Abstimmungen muss die Mehrheit aller Kommissionsmitglieder anwesend sein.
2. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlussfassung

3. Angelegenheiten, die nicht traktandiert sind, können nur verbindlich behandelt werden, wenn die absolute Mehrheit der Kommissionsmitglieder dies beschliesst.

4. Eine verbindliche Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Artikel 32

Die Kommissionen sind verpflichtet, über alle Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen ein Protokoll zu führen. Das Original ist dem Gemeinderat zuzustellen. Die Stadtschreiberei ist für die sorgfältige Aufbewahrung dieser Protokolle verantwortlich.

Protokoll

Artikel 33

Alle Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Amtsgeheimnis

VI. Kapitel

Gemeindeverbände, -übereinkünfte** und Vertretungen**

Artikel 34

Zur Erfüllung von Aufgaben von gemeinsamem Interesse kann die Stadt Murten mit anderen Gemeinden einen Verband gründen, oder sie kann einem solchen beitreten.

Gemeindeverbände;
Allgemeines
GG 109 ff.

Artikel 35

1. Die Delegierten müssen grundsätzlich Mitglieder des Gemeinderates sein.

2. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Delegierten der Stadt Murten können sich gegenseitig vertreten. Sehen die Statuten es vor, so kann ein Delegierter über mehrere, jedoch höchstens fünf Stimmen verfügen.

3. Die Delegierten sind verpflichtet, sich bei der Ausübung ihres Amtes nach dem Standpunkt des Gemeinderates zu richten. Sie können nur aus wichtigen Gründen davon abweichen.

Delegierten-
versammlung
GG 115 ff.

4. Die Amtsdauer der Delegierten beträgt in der Regel eine Amtsperiode. Der Gemeinderat kann, wenn die Statuten nichts anderes vorsehen, auch eine kürzere Amtsdauer festlegen oder die Delegierten für jede Versammlung bestimmen.

Artikel 36

Vorbereitende Sitzung

1. Vor jeder Delegiertenversammlung können die Delegierten, die nicht dem Gemeinderat angehören, von einem vom Gemeinderat zu bestimmenden Vorsitzenden zu einer vorbereitenden Sitzung einberufen werden, in welcher die zu behandelnden Traktanden der Delegiertenversammlung erörtert werden. Der Gemeinderat gibt seine Meinung zu den Traktanden der Delegiertenversammlung ab.

2. Der Vorsitzende informiert die Delegierten kurz über die Bedeutung der zu behandelnden Geschäfte für die Stadt Murten.

Artikel 37

Gemeindeübereinkünfte

Der Gemeinderat beschliesst den Beitritt zu einer Gemeindeübereinkunft.

Artikel 38

Vertretungen der Gemeinde

Vertretungen in Körperschaften mit finanzieller Beteiligung der Gemeinde sind vom Gemeinderat, allenfalls aus der Verwaltung oder durch andere fachspezifische Organe zu stellen.

Artikel 39

Rapportpflicht

Die nach Artikel 38 des Reglementes bestimmten Delegierten der Gemeinde sind verpflichtet, dem Gemeinderat über die Geschäfte der Körperschaft in der Regel innert Monatsfrist Meldung zu machen.

VII. Kapitel Gemeindepersonal

Artikel 40

Das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals wird durch das Gemeindegesetz (Art. 69 ff.) und das Personalreglement vom **12. Dezember 2003** geordnet.

Anwendbare Bestimmungen

Artikel 41

Die Angestellten der Stadtverwaltung unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Amtsgeheimnis

VIII. Kapitel Öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften

Artikel 42

1. Die Gemeinde kann selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und öffentlich-rechtliche Körperschaften gründen.
2. Diese werden entsprechend deren Statuten geführt.
3. Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über diese Institutionen aus.

Öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften

IX. Kapitel Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Artikel 43

Dieses Reglement ersetzt die früheren Erlasse, insbesondere das Verwaltungsreglement vom 11. November 1936.

Frühere Erlasse

Artikel 44

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Direktion des Innern und der Landwirtschaft in Kraft.

Inkrafttreten

Vom Generalrat der Stadt Murten beschlossen am 7. Februar 1996

Geändert am 23. August 2000

Geändert am 25. Juni 2003

Geändert am 13. Oktober 2010

Die Vize-Präsidentin:

Chantal Müller

Der Sekretär:

Urs Höchner

Von der Direktion der Institutionen
und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt am:

Der Staatsrat, Direktor:

Pascal Corminboeuf

**Anhang gemäss Artikel 8 Absatz 2 und 3 des Reglementes
Teilzeitamt des Präsidiums, Rechte und Pflichten
Nebenamtlichkeit der übrigen Gemeinderatsmitglieder, Rechte und Pflichten**

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 und 3 des Reglementes beschliesst der Gemeinderat:

1. Das Stadtpräsidium wird im Teilzeitamt geführt. Die Anstellung ist privatrechtlicher Natur und folgt in den Grundzügen den Bestimmungen des Obligationenrechtes.
2. Die Stadtpräsidentin / der Stadtammann wird mit einem Pauschalbetrag von Fr. 60'000.-- pro Jahr besoldet. In diesem Betrag inbegriffen sind sämtliche Sitzungsgelder sowie Entschädigungen für jegliche Zeitaufwendungen für die Gemeinde. Allfällige Spesen werden entsprechend den Abrechnungen separat vergütet. Abgezogen werden die gesetzlichen Beiträge an AHV/IV und ALV sowie die Beiträge an die NBU.
3. Die Anstellung der Stadtpräsidentin / des Stadtammannes erfolgt jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode. Bei einem allfälligen Rücktritt während der Anstellungsdauer wird die Besoldung nur für die ausgeübte Amtsdauer des Amtes ausbezahlt. Im Falle einer Nicht-Wiederwahl im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates erhält die Stadtpräsidentin / der Stadtammann eine Abgangsentschädigung in der Höhe von drei Monatsbesoldungen. Auf weitere Entschädigungen besteht kein Anspruch.
4. Entsprechend dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) wird die Stadtpräsidentin / der Stadtammann während der Dauer der Anstellung Mitglied der Comunitas, Pensionskasse des Schweizerischen Gemeindeverbandes, bei der das Personal der Gemeinde Murten angeschlossen ist. Die Abzüge und Einlagen werden gemäss den für das städtische Personal geltenden Regeln vorgenommen.
5. Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates erhalten als Entschädigung ein Fixum in der Höhe von Fr. 12'000.-- für den Vize-Stadtammann / die Vize-Stadtpräsidentin und von Fr. 10'000.-- pro Jahr für die verbleibenden fünf Mitglieder; dazu kommen Sitzungsgelder sowie Spesen entsprechend einer Abrechnung.
6. Die Aufgaben der Stadtpräsidentin / des Stadtammannes sowie der übrigen Gemeinderatsmitglieder werden in Pflichtenheften durch den Gemeinderat geregelt.

Beschlossen vom Gemeinderat am 18. Dezember 2000

Namens des Gemeinderates von Murten

Die Stadtpräsidentin:

Der Stadtschreiber:

Christiane Feldmann

Urs Höchner